



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Tel. +49 241 6009 0

Nr. 19 / 2008

15. Februar 2008

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Tel. +49 241 6009 51134

Richtlinien

der Fachhochschule Aachen
für die Freistellung von Professorinnen und Professoren
zur Durchführung von Forschungs- oder
künstlerisch-gestalterischen Entwicklungsvorhaben

vom 15. Februar 2008

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Richtlinien

der Fachhochschule Aachen
für die Freistellung von Professorinnen und Professoren
zur Durchführung von Forschungs- oder
künstlerisch-gestalterischen Entwicklungsvorhaben
vom 15. Februar 2008

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat das Rektorat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2007 folgende Richtlinien beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Ziel sowie Interesse der Hochschule und Voraussetzungen	3
2. Antragstellung und Ablauf von Beantragung bis Bewilligung	4
2.1. Antragsinhalt	4
2.2. Ablauf von Beantragung bis Bewilligung	4
3. Bewertungskriterien für Anträge	5
4. Evaluation des Forschungssemesters, Evaluation des künstlerisch-gestalterischen Entwicklungssemesters	5
5. Inkrafttreten	5

1. Ziel sowie Interesse der Hochschule und Voraussetzungen

Ziel der Gewährung einer Freistellung für die Durchführung von Forschungsvorhaben oder künstlerisch-gestalterischen Entwicklungsvorhaben ist die Entlastung der Professorin oder des Professors von Lehr- und Verwaltungsaufgaben für die Durchführung eines eigenen Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens, dessen Realisierung neben der Wahrnehmung der dienstlichen Pflichten nicht möglich wäre.

Für die Hochschule ist dies von Interesse, wenn:

- das Vorhaben von hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerisch-gestalterischer Qualität ist,
- die Kompetenz und Reputation im Forschungs- und Entwicklungsbereich merklich erhöht werden,
- die Drittmittelfähigkeit verbessert wird und mehr Forschungs- und Drittmittel eingeworben werden,
- eine Verbesserung der Qualität und Aktualität der Lehre mit dem Vorhaben erreicht wird.

Nach § 40 (1) des Hochschulfreiheitsgesetzes NRW kann die Hochschule Professorinnen und Professoren von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung oder in der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist. Der Hochschule sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.

Die Freistellung der Professorin oder des Professors kann nach einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern erfolgen. Eine erneute Gewährung einer Freistellung ist erst nach Ablauf weiterer acht Semester möglich.

Die Freistellung soll maximal ein Semester umfassen. Ausnahmen sind ausführlich zu begründen.

Der Fachbereich muss die bisherigen Leistungen der Professorin oder des Professors in der Lehre darlegen. Die Professorin oder der Professor hat nach Ablauf der Freistellung der Hochschule über die Durchführung des Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens zu berichten.

2. Antragstellung* und Ablauf von Beantragung bis Bewilligung

Der Antrag auf Gewährung eines Forschungs- /Entwicklungssemesters kann nur auf der Grundlage eines eigenen Forschungsvorhabens oder eines eigenen künstlerisch-gestalterischen Entwicklungsvorhabens stehen.

Die Kosten des Projektes müssen aus Mitteln des Fachbereiches, der Hochschule oder einer Forschungsförderungsorganisation gedeckt werden.

2.1. Antragsinhalt

(1) Allgemeine Angaben

- Antragsteller/-in
- Thema des Forschungsvorhabens bzw. des künstlerisch-gestalterischen Entwicklungsvorhabens
- Fachgebiet und Arbeitsrichtung
- Voraussichtliche Dauer des Projektes
- Zeitraum der beantragten Freistellung und Vertretungsregelung
- Bisherige Projekte und Veröffentlichungen
- Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung und außergewöhnliche Belastungen

(2) Forschungsvorhaben bzw. künstlerisch-gestalterisches Entwicklungsvorhaben

- Ausführliche Darstellung des Forschungsvorhabens bzw. des künstlerisch-gestalterischen Entwicklungsvorhabens und derzeitiger Stand (eventuell bisherige Ergebnisse und bisher angeworbene Mittel für das Vorhaben)
- Angestrebte Ziele sowie Art und Weise des Vorgehens; Arbeitsprogramm
- Darlegung, weshalb Freistellung zur Durchführung des Vorhabens erforderlich ist
- Finanzierungsplan
- Verwertung der Forschungsergebnisse bzw. Verwertung der künstlerisch-gestalterischen Entwicklungsergebnisse

2.2. Ablauf von Beantragung bis Bewilligung

Der ausführliche Antrag ist von der Professorin oder dem Professor der Dekanin / dem Dekan zur Stellungnahme vorzulegen. Der Fachbereichsrat entscheidet auf der Grundlage des Antrags und der Stellungnahme über den Antrag.

Bei positiver Entscheidung wird der Antrag unter Beifügung der Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans sowie der Entscheidung des Fachbereichsrats dem Personaldezernat zur formalen Prüfung zugeleitet. Das Rektorat entscheidet über die Gewährung des Antrags ggfs. nach vorheriger Prüfung und Bewertung durch ein entsprechendes Gremium der Hochschule

* Orientierung an DFG-Leitfaden für Antragstellung

3. Bewertungskriterien für Anträge

- (1) Prüfung der Voraussetzungen nach § 40 Hochschulfreiheitsgesetzes NRW
- (2) Bewertung der
 - Lehraktivitäten
 - Forschungsaktivitäten bzw. künstlerisch-gestalterische Entwicklungsaktivitäten, bisherige Einwerbung von Forschungs- und Drittmitteln
 - Aktivitäten in der Selbstverwaltung
- (3) Bewertung des Forschungsvorhabens**,
Bewertung des künstlerisch-gestalterischen Entwicklungsvorhabens**
 - wissenschaftliche Qualität, künstlerisch-gestalterische Qualität
 - Arbeitsplan / Methodik
 - Vorbereitung des Projektes, bisherige Einwerbungen für das Projekt und Zwischenergebnisse
 - Anwendungsorientierung, Transferpotenzial
 - Schlüssigkeit des Finanzierungsplanes
 - geplante Verwertung (Patente, Vorträge, Publikationen, Messen, Drittmittel, Ausstellungen ...)

4. Evaluation des Forschungssemesters, Evaluation des künstlerisch-gestalterischen Entwicklungssemesters

Die Bewilligung eines Forschungssemesters / Entwicklungssemesters verpflichtet dazu,

- die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten (siehe FH-Mitteilung Nr. 16/2003 „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“),
- spätestens drei Monate nach Ende des Forschungssemesters /Entwicklungssemesters einen Bericht über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse abzugeben,
- einen Artikel für das Periodikum der Fachhochschule und die Internetdarstellung zu schreiben als Kurzdarstellung der Ergebnisse,
- in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung über die Ergebnisse zu berichten.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den FH-Mitteilungen in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen.

Aachen, den 15. Februar 2008

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen

** sofern dies nicht bereits durch externe Gremien bzw. Forschungsförderer geschehen ist.